



BERENBERG

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Berenberg Equity Income

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900UC2OD7I124Z667

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



BERENBERG



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Diese Vermögensverwaltungs-Strategie bewarb ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. In den Anlageentscheidungen wurden ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt, wie beispielsweise Klimabelange und Umweltverschmutzung im Bereich Umwelt, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit im Bereich Soziales. Darüber hinaus wurden Aspekte im Bereich Unternehmensführung berücksichtigt.

Sofern zutreffend wurde ein Anteil der Investitionen als Kasse/Liquidität gehalten oder zu Zwecken der Absicherung, Portfoliobalancierung und -diversifizierung eingesetzt.

Die Erfüllung der beworbenen Merkmale erfolgte durch die Anwendung von ESG-Ausschlusskriterien auf mögliche Investitionen. Die Auswertung basierte auf Daten externer Anbieter, die automatisiert in den internen Systemen bereitgestellt wurden sowie auf internen Analysen. Sofern externe Daten verwendet wurden, handelte es sich insbesondere um Informationen von MSCI ESG Research.

Im Folgenden werden die ESG-Ausschlusskriterien nach Assetklassen dargestellt.

Informationen zur Relevanz der dargestellten Assetklassen sowie ob grundlegende oder erweiterte ESG-Ausschlusskriterien zur Anwendung kamen, sind Ihrem Vermögensausweis zu entnehmen. Informationen zu etwaig angewandten kunden-spezifischen Ausschlusskriterien sind den Anlagerichtlinien zu entnehmen.

Die grundlegenden bzw. erweiterten Ausschlusskriterien gelten bis auf weiteres. Sie unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung durch uns. Über etwaige relevante Anpassungen informieren wir Sie im Rahmen des auf die Anpassung folgenden Reportings.

Aktien / Ähnliche

Für Aktien werden aktivitätsbasierte Ausschlüsse angewandt. Unternehmen mit Umsätzen, die angegebene Schwellenwerte in den folgenden Geschäftsaktivitäten übersteigen, sind ausgeschlossen:

Grundlegende Ausschlusskriterien

- Kontroverse Waffen (Produktion und Zulieferung kritischer Komponenten) > 0% Umsatzanteil
- Thermalkohleabbau > 5% Umsatzanteil
- Kohleverstromung > 25% Umsatzanteil
- Unkonventionelles Öl und Gas (Abbau) > 5% Umsatzanteil
- Tabakwaren (Produktion) > 5% Umsatzanteil

Erweiterte Ausschlusskriterien



BERENBERG

- Kontroverse Waffen (Produktion und Zulieferung kritischer Komponenten) > 0% Umsatzanteil
- Konventionelle Waffen (Produktion von konventionellen Waffen, Waffensystemen und Waffenkomponenten) > 5% Umsatzanteil
- Waffen für zivile Verwendung (Produktion und/oder Vertrieb) > 0% Umsatzanteil
- Thermalkohleabbau > 5% Umsatzanteil
- Kohleverstromung > 5% Umsatzanteil
- Nuklearenergie (inkl. Uranabbau) > 5% Umsatzanteil
- Unkonventionelles Öl und Gas (Abbau) > 0% Umsatzanteil
- Tabakwaren (Produktion) > 0% Umsatzanteil
- Pornographie > 5% Umsatzanteil
- Glücksspiel > 5% Umsatzanteil
- Alkoholische Getränke (Produktion und Vertrieb) > 5% Umsatzanteil

Ergänzend wird sowohl in den grundlegenden als auch in den erweiterten ESG-Ausschlusskriterien normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke angewandt, darunter die UN-Global-Compact-Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Zudem erfolgt ein Screening auf Basis der ESG-Kontroversen-Methodologie von MSCI ESG Research. Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, sind ausgeschlossen.

Aktienfonds werden wie unter „Dritt-/Zielfonds“ beschrieben, ausgewählt. Derivate und Zertifikate auf Aktien und Aktienfonds werden wie unter „Derivate und Zertifikate“ beschrieben ausgewählt.

Anleihen / Ähnliche

Unternehmensanleihen / Finanzanleihen / Pfandbriefe

Für Unternehmensanleihen, Finanzanleihen und Pfandbriefe werden aktivitätsbasierte Ausschlüsse angewandt. Unternehmen mit Umsätzen, die angegebene Schwellenwerte in den folgenden Geschäftsaktivitäten übersteigen, sind ausgeschlossen:

Grundlegende Ausschlusskriterien

- Kontroverse Waffen (Produktion und Zulieferung kritischer Komponenten) > 0% Umsatzanteil
- Thermalkohleabbau > 5% Umsatzanteil
- Kohleverstromung > 25% Umsatzanteil
- Unkonventionelles Öl und Gas (Abbau) > 5% Umsatzanteil
- Tabakwaren (Produktion) > 5% Umsatzanteil

Erweiterte Ausschlusskriterien



BERENBERG

- Kontroverse Waffen (Produktion und Zulieferung kritischer Komponenten) > 0% Umsatzanteil
- Konventionelle Waffen (Produktion von konventionellen Waffen, Waffensystemen und Waffenkomponenten) > 5% Umsatzanteil
- Waffen für zivile Verwendung (Produktion und/oder Vertrieb) > 0% Umsatzanteil
- Thermalkohleabbau > 5% Umsatzanteil
- Kohleverstromung > 5% Umsatzanteil
- Nuklearenergie (inkl. Uranabbau) > 5% Umsatzanteil
- Unkonventionelles Öl und Gas (Abbau) > 0% Umsatzanteil
- Tabakwaren (Produktion) > 0% Umsatzanteil
- Pornographie > 5% Umsatzanteil
- Glücksspiel > 5% Umsatzanteil
- Alkoholische Getränke (Produktion und Vertrieb) > 5% Umsatzanteil

Ergänzend wird sowohl in den grundlegenden als auch in den erweiterten ESG-Ausschlusskriterien normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke angewandt, darunter die UN-Global-Compact-Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Zudem erfolgt ein Screening auf Basis der ESG-Kontroverse-Methodologie von MSCI ESG Research. Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, sind ausgeschlossen.

Staatsanleihen

Anleihen von Staaten, die gegen die folgenden Kriterien verstoßen, sind ausgeschlossen:

Grundlegende Ausschlusskriterien

- Klassifizierung als "nicht frei" gemäß Freedom House Index
- Government ESG Rating von schlechter als B gemäß MSCI ESG Research

Erweiterte Ausschlusskriterien

- Klassifizierung als "nicht frei" gemäß Freedom House Index
- Government ESG Rating von schlechter als B gemäß MSCI ESG Research
- Nicht-Ratifizierung und/oder Verstoß gegen Pariser Klimaabkommen, Kyoto-Protokoll, UN-Biodiversitätsabkommen, und/oder Basler Übereinkommen
- Besitz von Atomwaffen
- >33% der Elektrizitätsproduktion aus Nuklearenergie
- Legalität der Todesstrafe
- Hohes Maß an Korruption



BERENBERG

- Schwerwiegende Verstöße gegen die Religionsfreiheit
- Keine politische Stabilität und Frieden

Anleihenfonds werden wie unter „Dritt-/Zielfonds“ beschrieben ausgewählt. Derivate und Zertifikate auf Anleihen und Anleihenfonds werden wie unter „Derivate und Zertifikate“ beschrieben ausgewählt.

Dritt-/Zielfonds

Aktien-, Anleihen- und gemischte Anlagefonds werden auf Basis der folgenden Kriterien ausgewählt, sofern diese nicht zu Liquiditäts-, Absicherungszwecken oder zur Portfoliobalancierung und -diversifizierung eingesetzt werden (in diesem Fall werden die Instrumente unter „Andere Investitionen“ geführt).

Ausgeschlossen werden Fondsgesellschaften/Asset Manager, die die UN-unterstützten Principles for Responsible Investment nicht unterzeichnet haben, gegen die UN-Global-Compact-Prinzipien verstoßen oder in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen.

Zudem müssen aktive Zielfonds Produzenten kontroverser Waffen und Zulieferer kritischer Komponenten sowie Unternehmen, die gegen die UN-Global-Compact-Prinzipien verstoßen, aus dem Einzeltitel-Investmentuniversum ausschließen.

Neben diesen Mindestausschlusskriterien müssen in unseren Berenberg Multi Manager-Strategien mehr als 50 % aller Zielfonds (einschließlich ETPs/ETFs; ausgenommen Produkte zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken oder zur Portfoliobalancierung und -diversifizierung) Ausschlusskriterien in Bezug auf Kohleabbau oder Kohleverstromung sowie Ölsand oder unkonventionelle Öl- und Gasförderung berücksichtigen – hierfür ist jeweils mindestens eine Umsatzschwelle festzulegen, die zu einem Ausschluss führt. Investiert ein Zielfonds in Staatsanleihen, darf er nicht mehrheitlich in Anleihen von Staaten investieren, die im Freedom-House-Index als „Not Free“ eingestuft sind.

Produkte, die zu Absicherungszwecken oder zur Portfoliobalancierung und -diversifizierung eingesetzt werden, dürfen dabei nicht mehr als 50 % des Portfolios ausmachen.

Treten bei bestehenden Positionen Erkenntnisse in Bezug auf Verstöße auf, erfolgt eine interne Neubewertung. Anschließend wird die Fondsgesellschaft/der Asset Manager kontaktiert, um die erneute Einhaltung der Mindeststandards zu erwirken. Dieser Austausch kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (maximal 12 Monate). Bleibt eine Veränderung aus, erfolgt der interesseswahrende Verkauf der Position.

Beim Einsatz von ETPs/ETFs verfolgt die Strategie das Ziel, an der Indexentwicklung zu partizipieren. Ziel ist es, ETPs/ETFs einzusetzen, die folgende aktivitätsbasierte Ausschlusskriterien anwenden und mindestens Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die UN-Global-Compact-Prinzipien ausschließen:

- Kontroverse Waffen (Produktion) > 0% Umsatz
- Thermalkohleabbau > 5% Umsatz

- Kohleverstromung > 25% Umsatz
- Tabakwaren (Produktion) > 5% Umsatz
- Ölsand oder unkonventionelles Öl & Gas (Produktion) > 5% Umsatz

Sollte am Markt kein nachhaltiges Produkt verfügbar sein, das eine Abbildung der Investmentidee ermöglicht, kann in Einzelfällen auch über ETPs/ETFs an der Indexentwicklung nicht nachhaltiger Indizes partizipiert werden. Diese werden unter „Andere Investitionen“ geführt.

Derivate und Zertifikate

Beim Einsatz von Derivaten oder Zertifikaten auf Einzeltitel gelten die beschriebenen einzeltitelspezifischen Ausschlusskriterien für den Basiswert sowie – bei OTC-Instrumenten – zusätzlich für Emittent bzw. Gegenpartei.

Bei börsengehandelten Derivaten auf Einzeltitel gelten die Kriterien für den Basiswert.

Beim Einsatz von Derivaten oder Zertifikaten auf Indizes wird das Ziel verfolgt, an der Indexentwicklung zu partizipieren bzw. Portfolio-Risiken effizient zu steuern. Eine Durchschau auf die Einzeltitel des jeweiligen Index erfolgt nicht, die oben beschriebenen einzeltitelspezifischen Ausschlusskriterien gelten in diesem Fall ausschließlich für Emittent bzw. Gegenpartei.

Alternative Investments

Alternative Investments werden grundsätzlich zu Absicherungszwecken und zur Portfoliobalancierung und -diversifizierung eingesetzt und unter „Andere Investitionen“ geführt. In Einzelfällen können ESG-Ausschlusskriterien bei der Produktauswahl zur Anwendung kommen und entsprechende Produkte unter „Investitionen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ geführt werden.

Rohstoffe

Grundlegende Ausschlusskriterien

- Ausschluss von Finanzinstrumenten mit Grundnahrungsmitteln als Basiswert.

Erweiterte Ausschlusskriterien

- Ausschluss von Finanzinstrumenten mit Grundnahrungsmitteln und mit Energierohstoffen als Basiswert.



BERENBERG

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Im Berichtsjahr erfüllte die Vermögensverwaltungs-Strategie die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie in Form der oben erwähnten ESG-Ausschlusskriterien, auf denen die Nachhaltigkeitsindikatoren basieren. Über angewandte Ausschlusskriterien wurden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts = PAIs), wie unten beschrieben, berücksichtigt.

Nr	PAI-Indikator	Messgröße	Bezugszeitraum 01.01. - 31.12.2025
1	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind % zu berücksichtigende Investitionen der gesamten Kapitalanlage: 96,62% % Investitionen mit erfassten Daten der gesamten Kapitalanlage: 95,36%	17,90%
2	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken % zu berücksichtigende Investitionen der gesamten Kapitalanlage: 96,62% % Investitionen mit erfassten Daten der gesamten Kapitalanlage: 0,00%	n.v.
3	Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt % zu berücksichtigende Investitionen der gesamten Kapitalanlage: 96,62% % Investitionen mit erfassten Daten der gesamten Kapitalanlage: 0,00%	n.v.
4	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt % zu berücksichtigende Investitionen der gesamten Kapitalanlage: 96,62% % Investitionen mit erfassten Daten der gesamten Kapitalanlage: 0,00%	n.v.



BERENBERG

5	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren % zu berücksichtigende Investitionen der gesamten Kapitalanlage: 96,62% % Investitionen mit erfassten Daten der gesamten Kapitalanlage: 95,36%	0,00%
6	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben % zu berücksichtigende Investitionen der gesamten Kapitalanlage: 96,62% % Investitionen mit erfassten Daten der gesamten Kapitalanlage: 94,20%	10,44%
7	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind % zu berücksichtigende Investitionen der gesamten Kapitalanlage: 96,62% % Investitionen mit erfassten Daten der gesamten Kapitalanlage: 95,36%	0,00%
8	Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten zu Bodendegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung führen % zu berücksichtigende Investitionen der gesamten Kapitalanlage: 96,62% % Investitionen mit erfassten Daten der gesamten Kapitalanlage: 0,00%	n.v.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.



BERENBERG

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Vermögensverwaltungs-Strategie kann die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts = PAIs, die Nummerierung folgt der Tabelle 1, 2 und 3 in Annex 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022) durch verbindliche Elemente der Anlagestrategie berücksichtigen. PAI werden verbindlich durch tätigkeitsbezogene Ausschlüsse, die sich auf Unternehmensumsätze stützen, sowie durch normbezogene Ausschlüsse berücksichtigt:

- Indikator 4, Tabelle 1. „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“, durch:

Umsatz-basierte Ausschlusskriterien für Unternehmen involviert in:

- o Kohleverstromung,
- o Abbau von Thermalkohle,
- o Gewinnung von Öl und Gas aus unkonventionellen Quellen.

- Indikatoren 7, Tabelle 1. „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ und 10, Tabelle 2. „Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich im Bereich Biodiversität und Landnutzung.

- Indikatoren 8, Tabelle 1. „Emissionen in Wasser“ und 9, Tabelle 1. „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich im Bereich Schadstoffemissionen und Abfall.

- Indikatoren 10, Tabelle 1. „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ und 11, Tabelle 1. „Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die UN Global Compact-Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und weitere internationale Standards und Rahmenwerke.

- Indikator 14, Tabelle 1. „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen involviert in Produktion kontroverser Waffen (inkl. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

- Indikator 16, Tabelle 1. „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“, durch unter anderem:

Ausschlusskriterium für Staatsanleihen von Staaten, die im Freedom House Index als „Not free“ eingestuft werden.



BERENBERG



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.01. - 31.12.2025

Nr	ISIN	Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
1	DE0008404005	Allianz SE	Versicherungen	2,95%	Deutschland
2	CH0012032048	Roche Holding AG	Gesundheit	2,86%	Schweiz
3	FR0000120578	Sanofi S.A.	Gesundheit	2,85%	Frankreich
4	FR0000120271	TotalEnergies SE	Erdöl & Erdgas	2,83%	Frankreich
5	US7427181091	Procter & Gamble Co.	Persönliche- & Haushaltsgegenstände	2,57%	Vereinigte Staaten
6	CH0011075394	Zurich Insurance Group AG	Versicherungen	2,46%	Schweiz
7	FR0000120628	AXA S.A.	Versicherungen	2,45%	Frankreich
8	US4370761029	Home Depot Inc.	Handel	2,36%	Vereinigte Staaten
9	US7134481081	Pepsico Inc.	Nahrungsmittel & Getränke	2,22%	Vereinigte Staaten
10	GB00B24CGK77	Reckitt Benckiser Group Plc.	Persönliche- & Haushaltsgegenstände	2,22%	Vereinigtes Königreich
11	US00287Y1091	AbbVie Inc.	Gesundheit	2,14%	Vereinigte Staaten
12	GB00BP6MXD84	Shell Plc.	Erdöl & Erdgas	1,91%	Vereinigtes Königreich
13	FR0000125486	Vinci S.A.	Bau	1,83%	Frankreich
14	US5801351017	McDonalds Corp.	Nahrungsmittel & Getränke	1,81%	Vereinigte Staaten
15	US0028241000	Abbott Laboratories	Gesundheit	1,74%	Vereinigte Staaten



BERENBERG

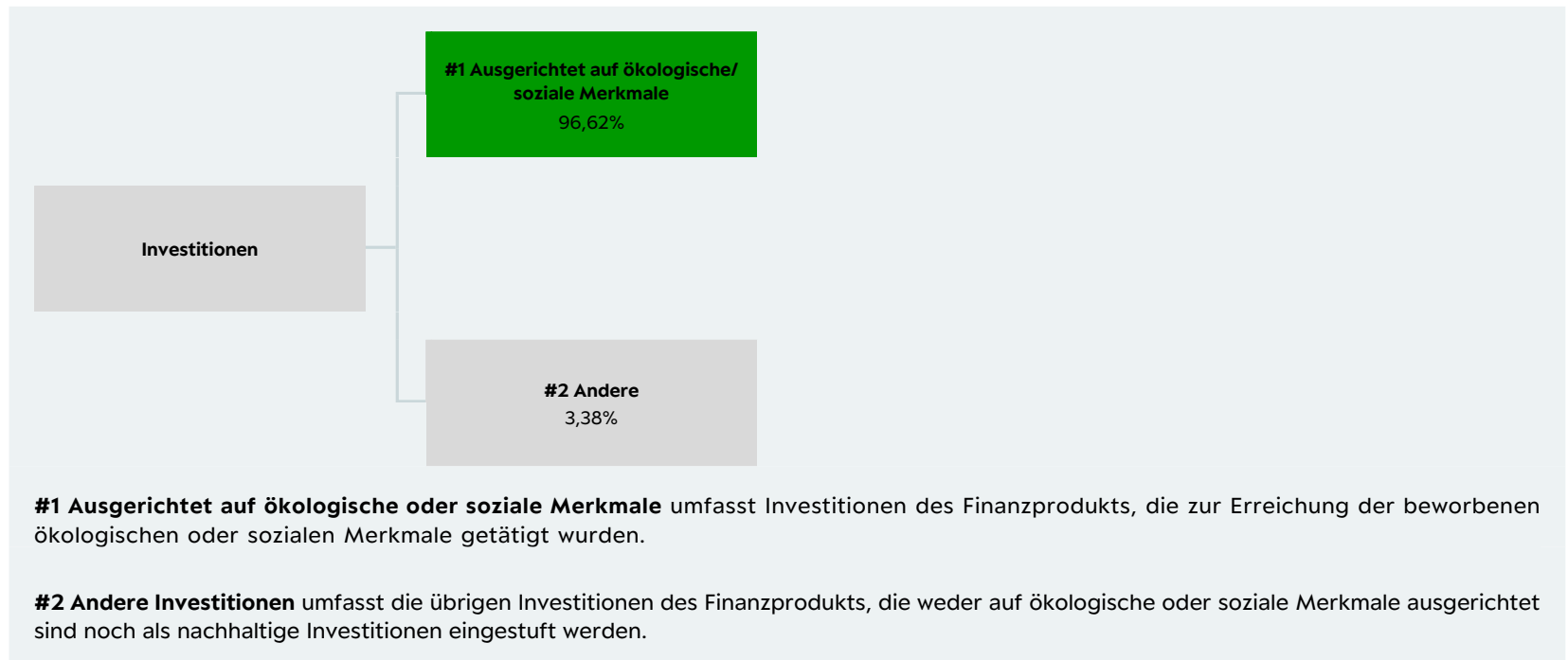


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

- **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

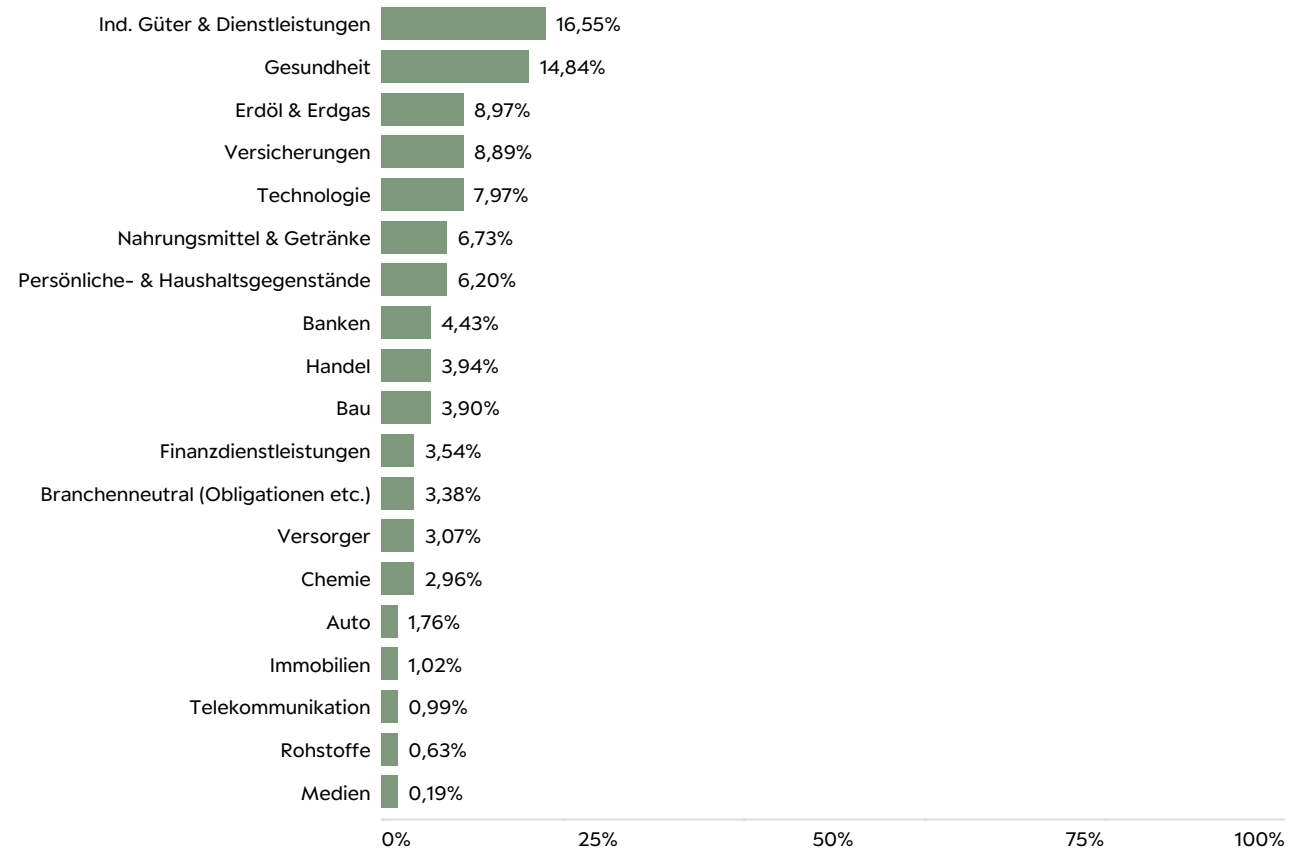
Die im Berichtsjahr auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen der Vermögensverwaltungs-Strategie sind dem folgenden Schaubild zu entnehmen:



- **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**



BERENBERG





Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltungs-Strategie förderte ökologische und/oder soziale Merkmale, hatte aber keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel und berücksichtigte daher nicht die Kriterien von Artikel 2 (17) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Finanzierungen (SFDR) oder der EU-Taxonomie.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie betrug 0%.

• **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein



BERENBERG

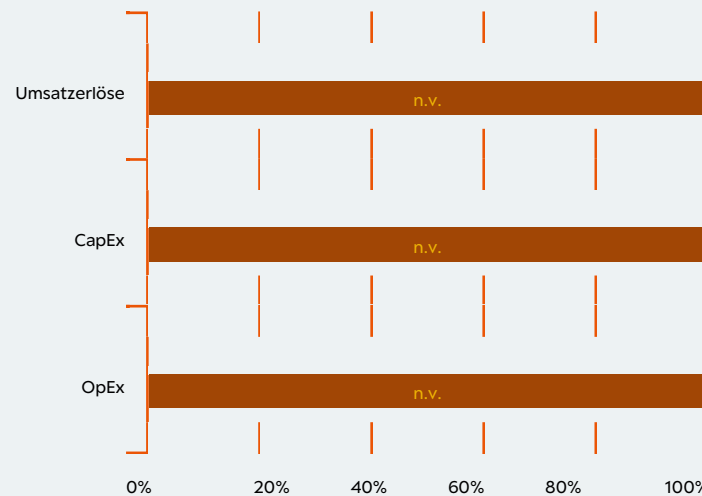
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten

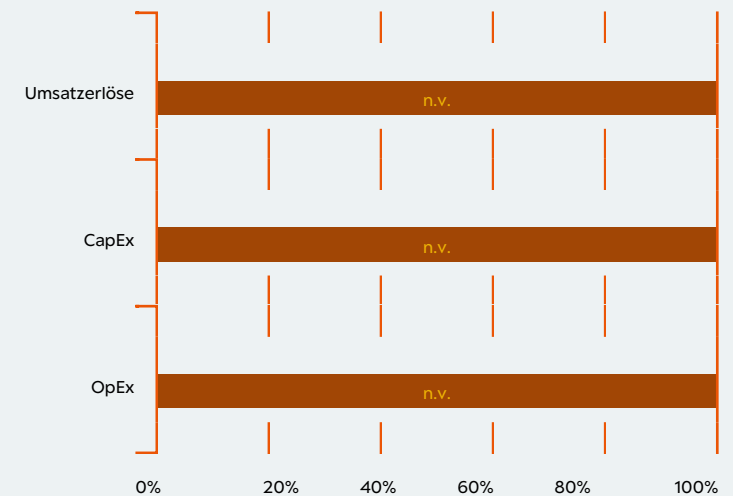
wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

1. Taxonomie Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*





BERENBERG

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100,00% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Nicht anwendbar.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Nicht anwendbar.



● **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



BERENBERG



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Andere Investitionen“ können sowohl Investitionen in Liquidität und Geldmarkt sowie in Produkte zu Absicherungszwecken oder Portfoliobalanzierung und -diversifizierung gehören. Es wurde kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz für „Andere Investitionen“ angewandt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Während des Berichtszeitraums wurden ESG-Ausschlusskriterien auf Investitionen angewandt, um die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen. Die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde durch die Prüfung auf Einhaltung der ESG-Ausschlusskriterien, und damit der bindenden Elemente der Anlagestrategie, überwacht. Die Auswertung basierte dabei sowohl auf externen Daten, die automatisiert in den internen Systemen bereitgestellt werden, als auch, sofern relevant, auf einem intern entwickelten Fragebogen sowie ergänzenden Gesprächen mit den Fondsgesellschaften bzw. Asset Managern.

Zugrundeliegende Screens für die automatisiert bereitgestellten externen Daten sowie die Fragebögen und Verfahren wurden durch das Berenberg Wealth and Asset Management ESG Office in Abstimmung mit dem Portfoliomanagement definiert und regelmäßig überprüft.

Passive Verstöße gegen die ESG-Ausschlusskriterien wurden intern analysiert. Bei wesentlichen Änderungen der zugrunde liegenden Daten und/oder bei Datenproblemen erfolgte eine Kontaktaufnahme und ein Austausch mit dem jeweiligen Datenanbieter. Sofern nach dieser Prüfung keine weiteren Bedenken hinsichtlich der zugrunde liegenden Daten bestand, wurde die betreffende Investition, die gegen das Ausschlusskriterium verstößt, zeitnah veräußert.

Veränderte ein Dritt-/Zielfonds die angewandten ESG-Ausschlusskriterien oder den angewandten ESG-Prozess und verstößt damit gegen die vorgegebenen ESG-Ausschlusskriterien für Dritt-/Zielfonds, erfolgte eine Kontaktaufnahme und ein Austausch mit der jeweiligen Fondsgesellschaft bzw. dem Asset Manager. Ziel dieses Austausches war es, die ESG-Ausschlusskriterien bzw. den ESG-Prozess des Dritt-/Zielfonds wieder in Übereinstimmung mit den vorgegebenen ESG-Ausschlusskriterien zu bringen.



BERENBERG



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**

Nicht anwendbar.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

Nicht anwendbar.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Nicht anwendbar.